

Die Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin

- einerseits –

und

**der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K. d. ö. R.,
Berlin**

- andererseits -

schließen als Anlage 2b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) die nachstehende

**Vereinbarung über die Verwendung digitaler Vordrucke
in der vertragsärztlichen Versorgung
(Vordruck-Vereinbarung digitale Vordrucke)**

vom 01.07.2020

Stand: 01.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	3
§ 1 Allgemeines und Zweck der Vereinbarung	3
§ 2 Nutzung und Erstellung digitaler Vordrucke.....	3
§ 3 Anforderungen an den Übermittlungsweg	4
§ 3a Übergangsregelung zum Übermittlungsweg.....	4
Spezieller Teil	5
§ 4 Digitale Vordrucke	5
§ 5 Kündigung	11
§ 6 Inkrafttreten	11

Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines und Zweck der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Verwendung der in § 4 festgelegten digitalen Vordrucke in der vertragsärztlichen Versorgung.
- (2) Diese Vereinbarung ist in einen allgemeinen und einen speziellen Teil untergliedert. Während der allgemeine Teil die Grundsätze und unterschiedlichen technischen Vorgaben digitaler Vordrucke beschreibt, regelt der spezielle Teil Einzelfragen zu den Vordrucken. Das Technische Handbuch digitale Vordrucke mit seinen vordruckspezifischen technischen Anlagen (im Folgenden „Technisches Handbuch“) beschreibt die technischen Regeln für die digitalen Vordrucke. Es wird als Anlage zu dieser Vereinbarung von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Einvernehmen mit dem GKV-Spitzenverband erstellt und ständig aktualisiert.
- (3) Zwischen den Partnern dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen, dass bei Einführung neuer digitaler Vordrucke, bei denen Krankenkassen in den Übermittlungsprozess eingebunden sind, eine Vorlaufzeit von mindestens 9 Monaten nach Abstimmung der technischen Voraussetzungen erforderlich ist.
- (4) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung stellt dem GKV-Spitzenverband zeitgleich mit den Softwarehäusern Informationen über die Änderungen bestehender Vordrucke bzw. bei Neueinführung von vereinbarten Vordrucken die entsprechenden Informationen für die digitalen Vordrucke zur Verfügung.

§ 2 Nutzung und Erstellung digitaler Vordrucke

- (1) Der Vertragsarzt entscheidet gemäß den gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen je Vordruck, ob er diesen digital erstellt, übermittelt und empfängt. Die Verwendung digitaler Vordrucke ist für Vertragsärzte freiwillig, sofern in § 4 nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Verwendung freiwilliger digitaler Vordrucke, muss der Absender prüfen, ob die Empfänger des Vordrucks diesen digital empfangen können.
- (2) In der vertragsärztlichen Versorgung ist ausschließlich die Nutzung digitaler Vordrucke zulässig, die durch entsprechend zertifizierte Software erstellt wurden. Die KBV zertifiziert Praxisverwaltungssysteme (PVS) hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben bei Erstellung und Verarbeitung von digitalen Vordrucken. Jede zertifizierte Software erhält eine Prüfnummer (PRF.NR.). Diese ist auf dem digitalen Vordruck anzugeben. Das Nähere zur Zertifizierung der PVS regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung; die Anlagen 23 und 29 werden gemäß § 73 Absatz 9 und 10 SGB V zwischen GKV-SV und KBV vereinbart.
- (3) Digitale Vordrucke sind entweder im Format
 1. PDF/A oder
 2. als FHIR-Bundle

gemäß den Vorgaben des Technischen Handbuchs und seiner vor-druckspezifischen technischen Anlagen zu erstellen. Sofern in § 4 nichts Abweichendes bestimmt ist, sind digitale Vordrucke als XML-Datensatz (im FHIR-Standard) gemäß Nummer 2 zu erstellen.

Die Visualisierung der Daten nach Nummer 2 erfolgt über XML-Stylesheets, die durch den GKV-SV erstellt und veröffentlicht werden und die in der vertragsärztlichen Versorgung verbindlich anzuwenden sind. Das Layout der Stylesheets orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 2 BMV-Ä.

- (4) Sofern in § 4 nichts Abweichendes bestimmt ist, sind digitale Vordrucke qualifiziert elektronisch mittels elektronischem Heilberufsausweis (eHBA) zu signieren; wenn die Signierung mit den Komponenten der Telematik-Infrastruktur aus technischen Gründen oder aus anderen Gründen, die nicht in der Verantwortung des Vertragsarztes liegen, nicht möglich ist, ist für diesen Zeitraum die Signierung mittels SMC-B zulässig.

§ 3 Anforderungen an den Übermittlungsweg

Digitale Vordrucke müssen auf einem sicheren Weg übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt

1. über den Übertragungsdienst Kommunikation im Medizinwesen (KIM) entsprechend den Vorgaben der gematik und unter Beachtung der Vorgaben des Technischen Handbuchs und seiner technischen Anlagen oder
2. über einen von der gematik spezifizierten Übertragungsdienst nach § 334 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 360 SGB V

sobald die Übertragungswege zur Verfügung stehen und sofern die erforderlichen technischen Komponenten für die Vertragsarztpraxis verfügbar sind. Das Nähere wird je Vordruck in § 4 bestimmt.

§ 3a Übergangsregelung zum Übermittlungsweg

- (1) Abweichend von § 3 Satz 1 Nummer 1 kann, sofern die vordruckspezifischen Regelungen dies vorsehen und sofern der Dienst nach § 3 Satz 1 Nummer 1 nicht verfügbar ist, die Übermittlung auf einem anderen sicheren Weg erfolgen, welcher die folgenden Anforderungen erfüllt:
1. Während der Übermittlung muss der Übertragungsinhalt verschlüsselt sein. Die Verschlüsselung hat Ende-zu-Ende zu erfolgen. Die Entschlüsselung darf nur durch den intendierten Empfänger möglich sein.
 2. Während der Übermittlung darf der Übertragungsinhalt nicht unbemerkt verändert werden. Dazu muss auf dem Übermittlungsweg eine elektronische Transportsignatur eingesetzt werden.

3. Für Transport-Verschlüsselung und Transport-Signatur muss ein geeignetes Verfahren, das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlen wird, verwendet werden.
 4. Meta-Informationen, die die korrekte Übermittlung ermöglichen oder steuern, z. B. Informationen zu Absender und Empfänger, sind nicht als Übertragungsinhalte nach 1. zu verstehen.
 5. Der Übermittlungsweg muss eine eindeutige Identifizierung von Absender und Empfänger gewährleisten.
- (2) Während einer Übergangsphase von 12 Monaten nachdem der Dienst nach § 3 Satz 1 Nummer 1 zur Verfügung steht, sind sowohl der Übertragungsweg nach § 3 Satz 1 Nummer 1 als auch der Weg nach Absatz 1) möglich.

Spezieller Teil

§ 4 Digitale Vordrucke

Nachfolgend sind die Anforderungen zur Verwendung der digitalen Vordrucke festgelegt.

4.1 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Vordruck e01)

- 4.1.1 Die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten an die zuständige Krankenkasse erfolgt ab dem 01.10.2021 ausschließlich digital. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen sowohl für Vertragsärzte als auch für die gesetzlichen Krankenkassen können elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bereits ab dem 01.01.2021 ausgestellt und versandt werden.
- 4.1.2 Die Ausfertigungen für den Versicherten und den Arbeitgeber sind dem Versicherten ab dem 01.10.2021 bis zum 30.06.2022 als Ausdruck des mittels Stylesheet erzeugten Formulars unterschrieben auszuhändigen. Ab 01.07.2022 erhalten Versicherte einen Ausdruck des mittels Stylesheet erzeugten Formulars (Ausfertigung Versicherter). Auf Wunsch erhalten Versicherte ab diesem Zeitpunkt einen unterschriebenen Ausdruck der Ausfertigung Versicherter und / oder der Ausfertigung Arbeitgeber.
- 4.1.3 Sofern kein Störfall vorliegt, erfolgt die Übermittlung der Daten an die Krankenkassen nach 4.1.1 mindestens einmal täglich über den Dienst KIM (§ 3 Satz 2 Nummer 1). Im Fall der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im Rahmen von Hausbesuchen erfolgt die Übermittlung der Daten an die Krankenkassen so zeitnah wie möglich, jedoch spätestens bis zum Ende des folgenden Werktags.¹

¹ Samstage gelten insoweit nicht als Werktage.

- 4.1.4 Wenn die Datenübermittlung an die Krankenkasse nicht möglich ist, werden die Daten durch das PVS gespeichert und der Versand erfolgt, sobald dies wieder möglich ist. Wenn dem Vertragsarzt zum Zeitpunkt der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bekannt ist, dass die digitale Erstellung oder Datenübermittlung an die Krankenkasse aktuell nicht möglich ist, erhalten Versicherte eine mittels Stylesheet erzeugte papiergebundene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Ausfertigungen Krankenkasse, Versicherter und Arbeitgeber). Stellt der Vertragsarzt nachträglich fest, dass die digitale Erstellung oder Datenübermittlung an die Krankenkasse nicht möglich ist und kann diese nicht bis zum Ende des nachfolgenden Werktags¹ nachgeholt werden, sendet der Vertragsarzt die Bescheinigung nach Satz 2 (Ausfertigung Krankenkasse) an die zuständige Krankenkasse. Die Daten werden ab 01.07.2022 dem Arbeitgeber durch die Krankenkasse im eAU-Verfahren zum Abruf bereitgestellt. Auch bei einer nicht elektronischen Erstellung und Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten gilt § 49 Absatz 1 Nr. 5 letzter Halbsatz SGB V.
- 4.1.5 Im Fall der Signierung mittels SMC-B gemäß § 2 Absatz 4 erhalten Versicherte ab dem 01.07.2022 vom Vertragsarzt eine unterzeichnete papiergebundene Bescheinigung der Ausfertigung Versicherte.
- 4.1.6 Bei nachträglich durch den Vertragsarzt festgestelltem Korrekturbedarf versendet der Vertragsarzt eine Stornierung an die Krankenkasse und übermittelt eine neue elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit den korrekten Daten. Versicherte erhalten ebenfalls einen Ausdruck der neuen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.
- 4.1.7 Erhält eine Krankenkasse Arbeitsunfähigkeitsdaten zu einem Versicherten, der aktuell nicht bei dieser Krankenkasse versichert ist, löscht sie die Daten umgehend und versendet eine standardisierte Fehlermeldung an den Vertragsarzt. Wenn die Krankenkasse oder der Versicherte zusätzlich einen entsprechenden Bedarf melden, erfolgt nach Aktualisierung der Stammdaten des Versicherten ein erneuter Versand der Daten an die korrekte Krankenkasse.
- 4.1.8 Die Ausfertigungen für den Versicherten und den Arbeitgeber nach 4.1.2, 4.1.4, 4.1.5 und 4.1.6 können auf Wunsch des Versicherten auch digital an diesen übermittelt werden.

4.2 Verordnung einer Krankenhausbehandlung (Vordruck e02)

- 4.2.1 Die Verordnung einer Krankenhausbehandlung kann elektronisch erfolgen. In diesem Fall ist der Vordruck e02 zu verwenden.

4.4 Verordnung einer Krankenförderung (Vordruck e04)

- 4.4.1 Die Verordnung einer Krankenförderung kann elektronisch erfolgen. In diesem Fall ist der Vordruck e04 zu verwenden.“

4.6 Überweisungsschein (Vordruck e06)

- 4.6.1 Das Muster 6 kann digital verwendet werden, wenn für die Durchführung der Leistung des überweisungsannehmenden Vertragsarztes kein Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich ist.
- 4.6.1.1 Für die Überweisung zum radiologischen Telekonsil (Anlage 31a BMV-Ä) muss das Muster 6 digital eingesetzt werden.
- 4.6.2 Vertragsärzten ist die Nutzung des digitalen Vordrucks nur gestattet, wenn Sender und Empfänger über eine Anbindung an die unter § 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 3a Absatz 1 beschriebene Infrastruktur verfügen.
- 4.6.3 Der Vordruck ist im Format PDF/A nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 zu erstellen.
- 4.6.4 In Abstimmung mit dem Empfänger des Vordrucks muss sichergestellt werden, dass Patientenunterlagen und / oder Probenmaterialien eindeutig der Überweisung zugeordnet werden können. Dies kann zum Beispiel über eine Auftragsnummer oder den Namen des Patienten erfolgen.

4.8 Verordnung von Sehhilfen (Vordruck e08)

- 4.8.1 Die Verordnung von Sehhilfen kann elektronisch erfolgen. In diesem Fall ist der Vordruck e08 zu verwenden.

4.8A Verordnung von vergrößernden Sehhilfen (Vordruck e08A)

- 4.8A.1 Die Verordnung von vergrößernden Sehhilfen kann elektronisch erfolgen. In diesem Fall ist der Vordruck e08A zu verwenden.

4.10 Überweisungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen als Auftragsleistung (Vordruck e10)

- 4.10.1 Als Überweisungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen kann das Muster 10 digital verwendet werden.
- 4.10.2 Vertragsärzten ist die Nutzung des digitalen Vordrucks nur gestattet, wenn Sender und Empfänger über eine Anbindung an die unter § 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 3a Absatz 1 beschriebene Infrastruktur verfügen.
- 4.10.3 Der Vordruck ist im Format PDF/A nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 zu erstellen.
- 4.10.4 Auf dem digitalen Vordruck ist die Auftragsnummer des Labors anzugeben. Anstelle der Auftragsnummer kann auch eine andere Systematik zur

Vordruck-Vereinbarung digitale Vordrucke (Anlage 2b BMV-Ä)

eindeutigen Zuordnung des digitalen Auftrags zu den Probenmaterialien eingesetzt werden.

4.10 A Anforderungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen bei Laborgemeinschaften (Vordruck e10A)

4.10A. 1 Als Anforderungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen bei Laborgemeinschaften kann das Muster 10 A digital verwendet werden.

4.10A. 2 Vertragsärzten ist die Nutzung des digitalen Vordrucks nur gestattet, wenn Sender und Empfänger über eine Anbindung an die unter § 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 3a Absatz 1 beschriebene Infrastruktur verfügen.

4.10A. 3 Der Vordruck ist im Format PDF/A nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 zu erstellen.

4.10A. 4 Der elektronische Anforderungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen bei Laborgemeinschaften auf Muster 10A wird ohne digitale Signatur versandt.

4.10A. 5 Auf dem digitalen Vordruck ist die Auftragsnummer des Labors anzugeben. Anstelle der Auftragsnummer kann auch eine andere Systematik zur eindeutigen Zuordnung des digitalen Auftrags zu den Probenmaterialien eingesetzt werden.

4.12 Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Vordruck e12)

4.12.1 Die Verordnung von häuslicher Krankenpflege kann elektronisch erfolgen. In diesem Fall ist der Vordruck e12 zu verwenden.

4.13 Heilmittelverordnung (Vordruck e13)

4.13.1 Die Verordnung von Heilmitteln kann elektronisch erfolgen. In diesem Fall ist der Vordruck e13 zu verwenden.

4.15 Verordnung von Hörhilfen (Vordruck e15)

4.15.1 Die Verordnung von Hörhilfen kann elektronisch erfolgen. In diesem Fall ist der Vordruck e15 zu verwenden.

4.16A Elektronische Arzneimittelverordnung (Vordruck e16A)

4.16A.1 Zur elektronischen Verordnung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln und sonstigen nach § 31 SGB V in die Arzneimittelversorgung einbezogenen Produkten ist der Vordruck e16A zu verwenden.

Vordruck-Vereinbarung digitale Vordrucke (Anlage 2b BMV-Ä)

- 4.16A.2 Vertragsärzten ist die Erstellung einer Elektronischen Arzneimittelverordnung nur gestattet, wenn die dazu eingesetzte Software von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf der Basis der Anlage 23 BMV-Ä in der jeweils gültigen Fassung zertifiziert ist und der Vertragsarzt über eine Anbindung an die unter § 3 Satz 1 Nummer 2 beschriebene Infrastruktur verfügt.
- 4.16A.3 Die Signierung mittels SMC-B ist unzulässig.
- 4.16D Elektronische Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen gem. § 33a SGB V (Vordruck e16D)
- 4.16D.1 Die Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen kann elektronisch erfolgen. In diesem Fall ist der Vordruck e16D zu verwenden.
- 4.16H Elektronische Verordnung von Hilfsmitteln (Vordruck e16H)
- 4.16H.1 Die Verordnung von Hilfsmitteln kann elektronisch erfolgen. In diesem Fall ist der Vordruck e16H zu verwenden.
- 4.26 Verordnung von Psychotherapie (Vordruck e26)
- 4.26.1 Die Verordnung von Psychotherapie kann elektronisch erfolgen. In diesem Fall ist der Vordruck e26 zu verwenden.
- 4.27 Psychotherapeutischer Behandlungsplan (Vordruck e27)
- 4.27.1 Der psychotherapeutische Behandlungsplan kann elektronisch erstellt werden. In diesem Fall ist der Vordruck e27 zu verwenden.
- 4.28 Verordnung bei Überweisung zur Indikationsstellung Psychotherapie (Vordruck e28)
- 4.28.1 Die Verordnung bei Überweisung zur Indikationsstellung Psychotherapie kann elektronisch erfolgen. In diesem Fall ist der Vordruck e28 zu verwenden.
- 4.39 Krebsfrüherkennung Zervix-Karzinom (Vordruck e39)
- 4.39.1 Für die Beauftragung des Primärscreenings oder der Abklärungsdiagnostik sowie für die Befundübermittlung im Rahmen der organisierten Krebsfrüherkennung Zervix-Karzinom kann der Vordruck e39 digital verwendet werden.

Vordruck-Vereinbarung digitale Vordrucke (Anlage 2b BMV-Ä)

- 4.39.2 Vertragsärzten ist die Nutzung des digitalen Vordrucks nur gestattet, wenn Sender und Empfänger über eine Anbindung an die unter § 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 3a Absatz 1 beschriebene Infrastruktur verfügen.
- 4.39.3 Der Vordruck ist im Format PDF/A nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 zu erstellen
- 4.39.4 Das elektronische Muster 39 kann aufgrund der ausschließlich innerärztlichen Nutzung qualifiziert elektronisch mittels eHBA oder per SMC-B signiert versendet werden.
- 4.39.5 Auf dem digitalen Vordruck ist die Auftragsnummer des Labors anzugeben. Anstelle der Auftragsnummer kann auch eine andere Systematik zur eindeutigen Zuordnung des digitalen Auftrags zu den Probenmaterialien eingesetzt werden.
- 4.56 Antrag auf Kostenübernahme für Rehabilitationssport / Funktionstraining (e56)
- 4.56.1 Der Antrag auf Kostenübernahme für Rehabilitationssport / Funktionstraining kann elektronisch erstellt werden. In diesem Fall ist der Vordruck e56 zu verwenden.
- 4.61 Verordnung von medizinischer Rehabilitation (e61)
- 4.61.1 Die Verordnung von medizinischer Rehabilitation kann elektronisch erfolgen. In diesem Fall ist der Vordruck e61 zu verwenden.
- 4.63 Verordnung spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV) (e63)
- 4.63.1 Die Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung kann elektronisch erfolgen. In diesem Fall ist der Vordruck e63 zu verwenden.
- 4.64 Verordnung von medizinischer Vorsorge für Mütter oder Väter gemäß § 24 SGB V (e64)
- 4.64.1 Die Verordnung von medizinischer Vorsorge für Mütter oder Väter kann elektronisch erfolgen. In diesem Fall ist der Vordruck e64 zu verwenden.
- 4.65 Ärztliches Attest Kind bei Verordnung einer medizinischen Vorsorge / Rehabilitation für Mütter oder Väter gemäß §§ 24, 41 SGB V (e65)
- 4.65.1 Das ärztliche Attest bei elektronischer Verordnung von medizinischer Vorsorge / Rehabilitation für Mütter oder Väter kann elektronisch ausgestellt werden. In diesem Fall ist der Vordruck e65 zu verwenden.

§ 5 Kündigung

Dieser Vertrag kann von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss eines Kalenderhalbjahres. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Im Falle der Kündigung gelten die bestehenden Regelungen bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung fort.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Verwendung digitaler Vordrucke in der vertragsärztlichen Versorgung – Vordruck-Vereinbarung digitaler Vordrucke - vom 08.12.2016 außer Kraft.

Protokollnotizen

Protokollnotiz zu 4.39.4 (Stand 01.01.2020)

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Regelung nach § 4 Nummer 4.39.4 auf den Vordruck e39 begrenzt ist und keine präjudizierende Wirkung auf andere digital vereinbarte Muster gemäß dieser Vereinbarung entfaltet.

Protokollnotizen zu e16A (Stand 30.04.2020)

1. Derzeit ist gemäß den technischen Vorgaben der gematik mit dem Vordruck e16A (Elektronische Arzneimittelverordnung) nur die Verordnung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln zulässig.
2. Die Vertragspartner verständigen sich nach Vorliegen der Vorgaben der gematik zur elektronischen Arzneimittelverordnung mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf über den Zeitpunkt der Umsetzung der Regelungen nach § 2 Absatz 2 in den Praxisverwaltungssystemen.

Protokollnotizen zu 4.1 (Stand: 01.01.2021)

1. In den Aussagen zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Vordruck e01) wird aktuell von einem Start des Verfahrens der elektronischen Übermittlung der AU an die Arbeitgeber zum 01.07.2022 ausgegangen. Sollte die gesetzlich vorgesehene Pilotierung im Arbeitgeberverfahren nicht vollumfänglich erfolgen kön-

Vordruck-Vereinbarung digitale Vordrucke (Anlage 2b BMV-Ä)

nen, verständigen sich die Vertragspartner darauf, dass im Falle einer entsprechenden gesetzlichen Anpassung die Fristen unter 4.1 kurzfristig aktualisiert werden.

2. Bestehende Modellprojekte zur elektronischen Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zwischen Arzt und Krankenkasse bleiben bis zum 30.09.2021 von diesen Regelungen unberührt.

Protokollnotiz zu digitalen Verordnungen gem. § 86 Absatz 1 Nr. 2 SGB V

Wenn feststeht, ab wann eine Nutzung des Übertragungsdienstes nach § 334 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 312 Absatz 1 SGB V auch für Verordnungen gemäß § 86 Absatz 1 Nr. 2 SGB V möglich ist, werden die Vertragspartner Näheres zum Übertragungsweg festlegen.